

Aktenzeichen:



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

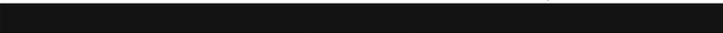


- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Wettbewerbsverstoß

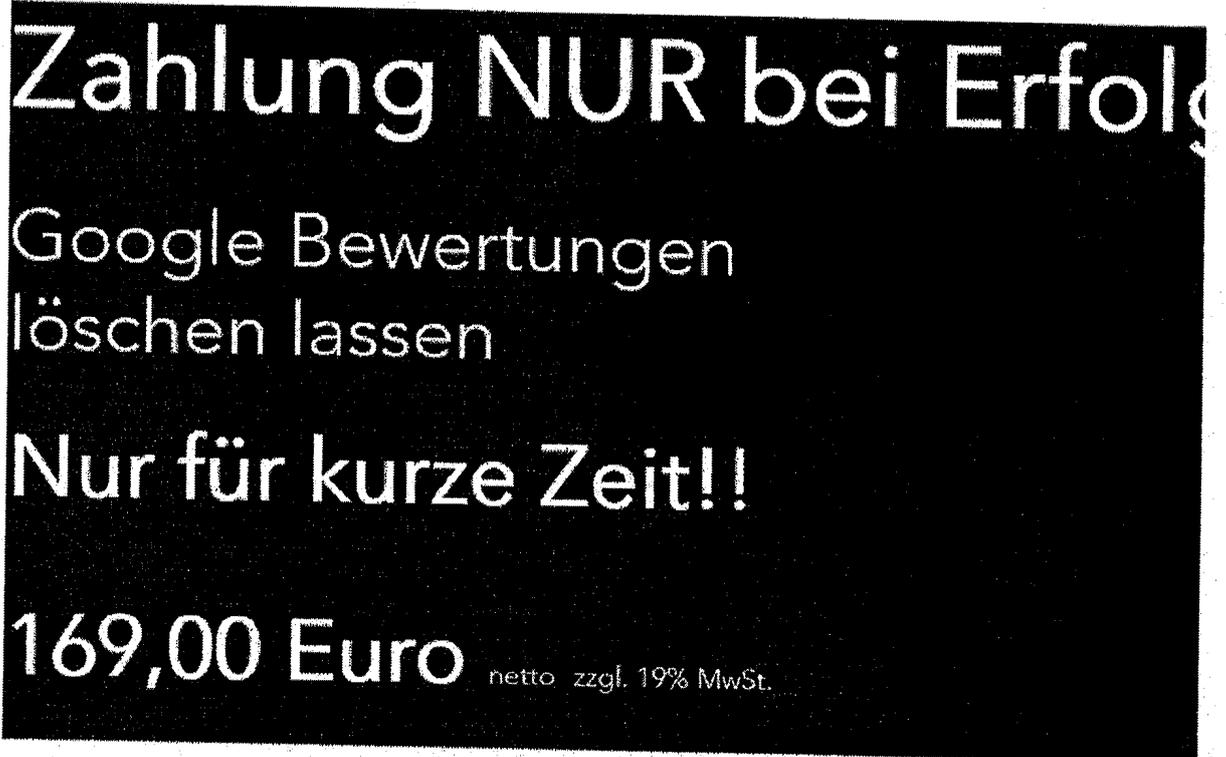
hat das Landgericht Stuttgart - 11. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schlotz-Pissarek, den Richter am Landgericht Pröbstle und die Richterin Seikel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2021 für Recht erkannt:

1. Dem Verfügungsbeklagten wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Dienstleistungen anzubieten oder durchzuführen, die auf die Löschung oder Beanstandung von Google-Bewertungen gegenüber Google gerichtet sind, ohne zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt zu sein,

insbesondere wenn dies geschieht wie mit folgenden Aussagen auf der Webseite



**Zahlung NUR bei Erfolg**

Google Bewertungen  
löschen lassen

**Nur für kurze Zeit!!**

**169,00 Euro** netto zzgl. 19% MwSt.

# *Über 1000 erfolgreiche Löschungen Google Fake Bewertungen lö- schen lassen*

**Nehmen Sie eine zu Unrecht erhaltene negative Bewertung, nicht hin!**

Wenn Sie der Meinung sind, dass eine negative Bewertung nicht den Google Richtlinien entspricht und so nie hätte geschrieben werden dürfen, können Sie uns beauftragen, diese in Ihrem Namen löschen zu lassen. Es ist nämlich nicht nur sehr ärgerlich, Sie schadet Ihrem Unternehmen enorm, denn zukünftige Kunden die solch eine Bewertung lesen, bleiben fern und Sie erleiden Umsatzeinbussen.

Wir können Google Bewertung löschen lassen, wenn Sie der Meinung sind die Bewertung muss gelöscht werden, sind wir an Ihrer Seite und beantragen die Löschung in Ihrem Namen.

Deshalb können wir Ihnen garantieren, dass Sie nur bei erfolgreicher Löschung, auch bezahlen.

**Unser Motto: Keine Löschung - keine Kosten!**

2. Der Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die lauterkeitsrechtliche Zulässigkeit von Dienstleistungen des Verfügungsbeklagten (im Folgenden: Beklagter) im Zusammenhang mit der Löschung von Bewertungen in der Suchmaschine „Google“.

Der Verfügungskläger (im Folgenden: Kläger) ist Rechtsanwalt und bietet Rechtsdienstleistungen auch im Zusammenhang mit der Löschung rechtswidriger Bewertungen im Internet bundesweit (über die Webseite [REDACTED] an). Der Beklagte bietet ebenfalls über die Webseite [REDACTED] Dienstleistungen an, die auf die Löschung von rechtswidrigen Bewertungen auf Google gerichtet sind. Wegen des konkreten Inhalts der Webseite wird auf die Anlage 1 zur Antragschrift verwiesen. Hiervon erlangte der Kläger am 02.11.2020 Kenntnis. Der Beklagte ist kein Rechtsanwalt und verfügt nicht über eine Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG.

In mindestens einem Fall verwandte der Beklagte im Rahmen eines Löschungsantrags gegenüber Google einen Text, der vom Kläger stammt, und änderte diesen für seine Zwecke ab (Anlage 2).

Der Kläger mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 03.11.2020 (Anlage 5) ab. Der Beklagte lehnte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 09.01.2020 (Anlage 6) ab.

Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 19.11.2020, beim Landgericht eingegangen am 20.11.2020, begehrt der Kläger, dem Beklagten das Anbieten und die Durchführung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Löschung oder Beanstandung von Google-Bewertungen zu untersagen.

Der Kläger ist der Meinung, der Beklagte erbringe mit seinen entgeltlichen Dienstleistungen erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG. Die Tätigkeit sei auf einen konkreten Sachverhalt bezogen und erfolge im Interesse des jeweiligen Nutzers. Die Durchführung einer Beanstandung und Löschung einer Bewertung erfordere dennotwendig eine rechtliche Prüfung. Es liege eine konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen vor, die über die bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgehe.

Der Kläger ist ferner der Ansicht, mit der Verwendung des Textes in der Anlage 2 habe der Beklagte gegen das UrhG verstoßen.

Der Kläger beantragt:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Dienstleistungen anzubieten oder durchzuführen, die auf die Löschung oder Beanstandung von Google-Bewertungen gegenüber Google gerichtet sind,

insbesondere, wenn dies geschieht wie mit folgenden Aussagen auf der Website



**Zahlung NUR bei Erfolg**

Google Bewertungen  
löschen lassen

**Nur für kurze Zeit!!**

**169,00 Euro** netto zzgl. 19% MwSt.

# *Über 1000 erfolgrei- che Löschungen Google Fake Bewertungen lö- schen lassen*

**Nehmen Sie eine zu Unrecht erhalte-  
ne negative Bewertung, nicht hin!**

Wenn Sie der Meinung sind, das eine negative Bewer-  
tung nicht den Google Richtlinien entspricht und so nie  
hätte geschrieben werden dürfen, können Sie uns beauf-  
tragen, diese in Ihren Namen löschen zu lassen. Es ist  
nämlich nicht nur sehr ärgerlich, Sie schadet Ihrem Un-  
ternehmen enorm, denn zukünftige Kunden die solch ei-  
ne Bewertung lesen, bleiben fern und Sie erleiden Um-  
satzeinbussen.

Wir können Google Bewertung löschen lassen, wenn Sie  
der Meinung sind die Bewertung muss gelöscht werden,  
sind wir an Ihrer Seite und beantragen die Löschung in  
Ihrem Namen.

Deshalb können wir Ihnen garantieren, dass Sie nur bei  
erfolgreicher Löschung, auch bezahlen.

**Unser Motto: Keine Löschung - keine Kosten!**

Hilfsweise wird beantragt:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung ei-  
nes Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungs-  
haft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld  
nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Dienstleistungen anzubieten oder durchzuführen, die auf die Löschung oder Beanstandung von Google-Bewertungen gegenüber Google gerichtet sind, wenn dies durch Verschicken des folgenden Textes an Google geschieht:

*„Im Einzelnen sind die Bewertungen aus nachfolgenden Gründen zu löschen.*

*1. ) Löschung wegen fehlender beruflicher Verbindung*

*Ein Kundenkontakt zwischen Auftraggeber und dem Bewerter ist notwendige Voraussetzung für die rechtmäßige Veröffentlichung einer Bewertung. Mein Kunde bestreitet einen solchen Kundenkontakt mit dem Bewerter mit Nichtwissen. Ob der Name des User-Profiles eventuell nicht mit dem Klarnamen des Verfassers übereinstimmt, kann meine Mandantschaft aufgrund des anonymen bzw. pseudonymen Profils nicht beurteilen. Ich fordere Sie daher auf, Ihren vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 01.03.2016 - VI ZR 34/15) auferlegten Pflichten nachzukommen und*

*a. ) diese Beanstandung unverzüglich an den Verfasser der Bewertung weiterzuleiten*

*und*

*b. ) den Verfasser gleichzeitig aufzufordern, Stellung zu dieser Beanstandung zu nehmen, dabei den Kundenkontakt möglichst genau zu beschreiben sowie den Kundenkontakt belegende Unterlagen wie etwa Rechnungen zu übermitteln*

*und*

*c. ) die Stellungnahme samt eventueller Belege an mich weiterzuleiten.*

*Im Einzelnen:*

*zu a.) Pflicht zur Prüfung des Kundenkontaktes auf Plausibilität*

*2. )*

*a)*

*Es wird seitens des Antragsstellers ausgeschlossen, dass es sich beim Rezensenten, um einen Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter handelt.*

Auf diese Beanstandung hin sind Sie zur Prüfung des Kundenkontaktes verpflichtet, ganz unabhängig davon, ob die Bewertung eventuell inhaltlich zulässig ist.

Mit Urteil vom 01.03.2016 (VI ZR 34/15) hat der Bundesgerichtshof bezüglich der Prüfpflichten eines Bewertungsportalbetreibers entschieden, dass im Falle des Bestreitens der beruflichen Verbindung des Verfassers mit dem bewerteten Unternehmen der Portalbetreiber dazu verpflichtet ist, die Beanstandung dem Verfasser der Bewertung zu übersenden und ihn dazu anzuhalten, den angeblichen Kontakt mit dem Bewerteten möglichst genau zu beschreiben. Darüber hinaus ist der Portalbetreiber verpflichtet, den Verfasser zur Vorlage von Dokumenten und Nachweisen aufzufordern, aus denen eine berufliche Verbindung zweifelsfrei hervorgeht.

Diese Prüfpflichten bestehen bei allen Bewertungen und nicht nur bei offensichtlich rechtswidrigen oder inhaltlich eventuell zulässigen Bewertungen. Denn unwahre Tatsachenbehauptungen können für den Portalbetreiber niemals offensichtlich sein, so dass die Konsequenz wäre, dass bei Tatsachenbehauptungen ohne offensichtliche Rechtsverstöße die Beanstandungen niemals geprüft werden müssen. Aufgrund dieser – abwegigen – Folge hat der Bundesgerichtshof (aaO.) klargestellt, dass eine Prüfpflicht nach Beanstandungen unabhängig davon besteht, ob es sich um eine reine Meinungsäußerungen in Form einer bloßen Sterne-/Notenbewertung oder um Behauptungen mit Tatsachelementen handelt (BGH, Urteil vom 25.10.2011 - VI ZR 93/10 - Blogger; BGH, Urteil vom 01.03.2016 - VI ZR 34/15).

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass jede Meinungsäußerung bezüglich eines Geschäftsbetriebes auf einer tatsächlichen Grundlage (hier: ein Kontakt des Verfassers mit dem Bewerteten) beruhen muss, da sie andernfalls rechtswidrig wäre (EGMR, Dritte Sektion, Urt. v. 18.2.2014 – Individualbeschwerde 43912/10 - Jalba gegen Rumänien; EGMR, Pedersen and Baadsgaard v. Denmark, Application no. 49017/99 vom 17.12.2004: „However, even where a Statement amounts to a value judgment, there must exist a sufficient factual basis to support it, failing which it will be excessive“).

zu b.) *Sofortige Löschung bei ausbleibender Stellungnahme oder unplausibel erscheinendem Kundenkontakt*

*Sollte sich der Verfasser zurückmelden, so fordere ich Sie bereits jetzt auf, mir diese Stellungnahme unverzüglich per E-Mail weiterzuleiten. Hierzu sind Sie verpflichtet (so BGH, aaO).*

*Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bewertung samt aller Notenbewertungen als rechtswidrig einzustufen und die Veröffentlichung unverzüglich zu unterlassen (BGH, aaO.; OLG München: Urteil vom 17.10.2014 - 18 W 1933/14; Urteil vom 9.9.2014 -18 U 516/14; Urteil vom 5.2.2013 - 18 U 3915/12). Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der Verfasser nicht innerhalb von 7 Tagen zurückmeldet oder sich der Kundenkontakt aufgrund der Stellungnahme als nicht hinreichend plausibel darstellen sollte. Denn liegt den angegriffenen Bewertungen kein Kundenkontakt zugrunde, ergibt die Abwägung der widerstreitenden Interessen, dass die geschützten Interessen des Bewerteten überwiegen. Denn ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung von Bewertungen über einen nicht stattgefundenen Kundenkontakt ist nicht ersichtlich (vgl. BGH aaO, Rdn. 36).“*

Der Beklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er biete nicht die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen an, sondern eine reine Dienstleistung ohne jegliche rechtliche Prüfung. Diese bestehe darin, das Begehren einer Löschung mit Google abzuwickeln. Der Antrag auf Prüfung und Löschung einer Bewertung erfordere keine substantielle Rechtsprüfung. Potentielle Kunden erwarteten auch keine rechtliche Prüfung des Sachverhalts. Der Beklagte nehme den Kunden lediglich die Formalitäten zur Beantragung einer Prüfung durch Google ab. Die rechtliche Prüfung nehme Google selbst vor aufgrund der Sachverhaltsschilderung durch die Kunden oder einen Dienstleister wie den Beklagten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2021 Bezug genommen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung sind Schriftsätze des Klägers vom 01.03.2021 und vom 03.03.2021 sowie ein Schriftsatz des Beklagten vom 09.03.2021 eingegangen.

## Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag ist im Hauptantrag begründet.

### I.

Der Antrag ist zulässig.

1.

Das Landgericht Stuttgart ist unter dem Gesichtspunkt des „fliegenden Gerichtsstands“ gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 UWG (a. F.) örtlich zuständig, nachdem der Beklagte seine Dienstleistungen im Internet bundesweit, also auch im Gerichtsbezirk des Landgerichts Stuttgart, anbietet. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 13 Abs. 1 UWG (a. F.).

2.

Ein Verfügungsgrund ist gegeben. Dieser wird nach § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Die Dringlichkeitsvermutung ist vorliegend auch nicht durch ein langes Zuwarten mit der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs widerlegt. Der Kläger hat – unbestritten – am 02.11.2020 Kenntnis von dem – behaupteten – Wettbewerbsverstoß erlangt. Bereits am 20.11.2020 hat er den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht eingereicht.

3.

Die Anträge sind hinreichend bestimmt i. S. d. § 253 ZPO. Der Kläger nimmt jeweils Bezug auf die konkrete Verletzungsform.

### II.

Der Hauptantrag ist auch begründet.

Der Kläger hat gemäß den §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG, § 3 RDG einen Unterlassungsanspruch im tenorierten Umfang. Das Gericht hat dabei den Kern des Verbots im Tenor konkretisiert (§ 938 ZPO).

1.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Die Parteien sind unstreitig Mitbewerber, da sie als Anbieter

vergleichbarer Dienstleistungen – der Löschung von Bewertungen im Internet – in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen.

2.

Der Beklagte ist passivlegitimiert. Unstreitig bietet er die behaupteten Dienstleistungen an; er verantwortet auch den Internetauftritt der Webseite [REDACTED]

3.

Das Anbieten von Dienstleistungen in Bezug auf die Löschung von Bewertungen bei Google auf der Webseite des Beklagten und die Durchführung derselben stellen geschäftliche Handlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar.

4.

Die geschäftlichen Handlungen sind gemäß §§ 3 Abs. 1, 3a UWG, § 3 RDG unlauter.

a)

§ 3 RDG stellt eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG dar.

aa)

Marktverhaltensregeln sind Gesetze, die eine zumindest sekundäre wettbewerbsbezogene Schutzfunktion aufweisen; sie müssen dazu bestimmt sein, zumindest auch das Marktverhalten zu regeln (vgl. Ohly in Ohly/Sosnitza, UWG, 7. Auflage 2016, § 3a, Rn. 14).

bb)

Das RDG dient nach überwiegender Ansicht dazu, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 S. 2 RDG); es werden damit auch die Interessen der Verbraucher geschützt. Ein Verstoß gegen § 3 RDG kann daher ein Verstoß gegen die §§ 3 Abs. 1, 3a UWG darstellen. Bereits das unerlaubte Anbieten von Rechtsdienstleistungen kann hiernach unzulässig sein, nicht erst deren Erbringung (Ohly, a. a. O., Rn. 34; BGH, Urteil vom 06.12.2001, I ZR 214/99, Rn. 35, juris – WISO).

b)

Eine Rechtsdienstleistung wird vorliegend vom Beklagten angeboten.

aa)

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). An das Erfordernis der „rechtlichen Prüfung“ dürfen dabei keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden; es

genügt, wenn die jeweilige Tätigkeit eine über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf den Sachverhalt hinausgehende rechtliche Subsumtion zum Gegenstand hat (vgl. Krenzler, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2. Aufl. 2017, § 2 Rn. 16; kritisch Römermann in Grunewald/Römermann, BeckOK RDG, 16. Edition, Stand 01.07.2019, § 2 Rn. 31 ff.). Maßgeblich ist in erster Linie die objektive Erforderlichkeit. Dabei sind auch die Verkehrsanschauung und ergänzend die erkennbare Erwartung des Rechtssuchenden als Maßstab heranzuziehen (Römermann, a. a. O., Rn. 41 ff.).

bb)

Gemessen an diesen Grundsätzen ist das Angebot, die Löschung von Bewertungen bei Google vorzunehmen, eine Rechtsdienstleistung, weil sie eine rechtliche Subsumtion erfordert.

(1)

Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Haftung eines Hostproviders für von Nutzern ins Netz gestellte Beiträge daran geknüpft, dass er Kenntnis von etwaigen Rechtsverletzungen erlangt. Ist der Provider mit der Beanstandung eines Betroffenen konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich (BGH, Urteil vom 01.03.2016, VI ZR 34/15, Rn. 24, juris – jameda.de II; Urteil vom 25.10.2011, VI ZR 93/10, Rn. 25 f. – Blog-Eintrag). Das bedeutet, dass Prüfpflichten des Hostproviders in Bezug auf Beiträge Dritter erst ausgelöst werden, wenn eine konkret gefasste Beanstandung vorliegt, aus der eine Rechtsverletzung auch aus Sicht des Hostproviders erkennbar ist.

(2)

Damit überhaupt eine Prüfpflicht des Hostproviders ausgelöst wird, die im Ergebnis auch Voraussetzung für eine Löschung der beanstandeten Äußerung ist, muss daher im konkreten Einzelfall zunächst ermittelt werden, worin die konkrete Rechtsverletzung liegt, die Grundlage der Beanstandung ist. Es ist dabei insbesondere zu klären, ob es sich um eine (unwahre) Tatsachenbehauptung, um eine Meinungsäußerung mit (unwahren) Tatsachenkern, um eine Meinungsäußerung handelt, der eine Tatsachengrundlage fehlt, oder etwa um Schmähkritik. Je nachdem muss die Beanstandung derart abgefasst werden, dass eine etwaige Rechtsverletzung zumindest schlüssig erscheint. Dies setzt gewisse Grundkenntnisse im Äußerungsrecht voraus, die über ein bloßes Alltagswissen hinausgehen.

(3)

Der Beklagte bietet auf seiner Webseite an, negative Bewertungen löschen zu lassen, wenn der jeweils Betroffene der Meinung ist, die Bewertung „hätte so nie geschrieben werden dürfen“. Die auf der Webseite angebotene Dienstleistung wird dergestalt beschrieben, dass ein Löschungsantrag im Namen des Auftraggebers gestellt wird („... können Sie uns beauftragen, diese [Bewertung] in Ihrem Namen löschen zu lassen.“). Damit bietet er Leistungen an, für die eine rechtliche Prüfung im obigen Sinne objektiv erforderlich ist.

Auf die Frage, ob der Beklagte eine solche Prüfung tatsächlich vornimmt und wenn ja, mit welcher Prüfungstiefe, kommt es im Ergebnis nicht an. Allerdings hält die Kammer es für eine Schutzbehauptung des Beklagten, wenn er in der mündlichen Verhandlung behauptet, er leite lediglich den Beanstandungstext des Betroffenen (in Form von „copy and paste“) an Google weiter. Dies wird lediglich in seltenen Ausnahmefällen geeignet sein, eine Prüfpflicht des Hostproviders auszulösen. Zudem decken sich diese Angaben auch nicht mit dem Inhalt der unstrittig vom Beklagten versandten Mail an Google (Anlage 2). Dass der Beklagte diesen Text (der sich inhaltlich weitgehend mit einem Beanstandungsschreiben des Klägers deckt) von einem seiner Kunden erhalten haben will, ändert daran nichts. Schließlich geht auch aus der Webseite des Beklagten nicht hervor, dass er lediglich – quasi als Bote – eine Beanstandung des Betroffenen an Google weiterleitet, zumal eine Vergütung in Höhe von 169,00 € zzgl. Umsatzsteuer für eine solche Leistung aus Sicht eines Kunden kaum angemessen erschiene. Zudem bietet der Beklagte auf seiner Webseite auch eine „kostenlose Beratung“ an, was ebenfalls darauf hindeutet, dass eine rechtliche Prüfung und ggf. anschließende Beratung im Hinblick auf die beanstandete Bewertung erfolgt.

Ein Verstoß gegen § 3 RDG liegt daher vor, weil der Beklagte zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen unstrittig nicht befugt ist.

c)

Der Gesetzesverstoß ist auch geeignet, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

Die Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der Marktteilnehmer, an die sich die Handlung richtet, wird durch den Verstoß gegen die Marktverhaltensregel im Regelfall indiziert (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl. 2020, §3a, Rn. 1.112; OLG München, Urteil vom 17.05.2018, 6 U 3815/17, GRUR-RR 2019, 31, Rn. 49, beck-online), so dass es Sache des Anspruchsgegners ist, Umstände darzulegen und ggf. zu beweisen, die diese tatsächliche Vermutung erschüttern. Hieran fehlt es jedoch, denn der Beklagte hat zur Frage der Spürbarkeit nichts vorgetragen.

Dem Hauptantrag ist daher stattzugeben.

Dementsprechend war über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Eines Ausspruchs zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedarf es nicht, weil sich diese bei einstweiligen Verfügungen aus der Natur der Sache ergibt.

Die Streitwertfestsetzung hat ihren Rechtsgrund in den §§ 63 Abs. 2, 51 Abs. 2, Abs. 4 GKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

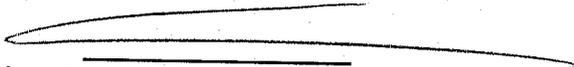
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schlotz-Pissarek  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Pröbstle  
Richter  
am Landgericht

Seikel  
Richterin

Verkündet am 25.03.2021

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle